

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Januar 2014

Nr. 1

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Optics &
Photonics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

2

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Optics & Photonics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 14. Januar 2014

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Dezember 2012 (GBl. S. 670, 671), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) vergibt die im Masterstudiengang Optics & Photonics zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Sind für den Masterstudiengang Optics & Photonics Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.

(3) Sind für den Masterstudiengang Optics & Photonics keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Sind für den Masterstudiengang Optics & Photonics am KIT durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum **15. Mai eines Jahres** (Ausschlussfrist) beim KIT eingegangen sein.

(2) Sind für den Masterstudiengang Optics & Photonics am KIT keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum **30. September eines Jahres** beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach der Nationalität der Bewerber/innen. Deutsche Bewerber/innen verwenden das Bewerbungsformular der Karlsruhe School of Optics and Photonics (im Folgenden: KSOP), das auf der Internetseite der KSOP verfügbar ist. Internationale Bewerber bewerben sich online über das Bewerberportal des International Students Office (IstO) und senden ihre Bewerbung per Post an das IstO.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS; für Bewerber aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle ist zusätzlich die Vorlage eines APS-Zertifikats erforderlich,
2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen und Studienleistungen nach § 7, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. schriftliche Erklärung der/des Bewerbers/in darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
4. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 3,
5. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 8.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Optics & Photonics kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Optics & Photonics abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzen die an der Karlsruhe School of Optics and Photonics (KSOP) beteiligten Fakultäten eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens vier Mitgliedern, davon zwei Professoren/innen besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Executive Board der KSOP nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Optics & Photonics sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem der folgenden Studiengänge Optics & Photonics, Physik, Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Biologie, Mathematik und Informatik an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Fächern
 - a) Mathematik in der Regel im Umfang von 12 Leistungspunkten,
 - b) Physik in der Regel im Umfang von 12 Leistungspunkten,
3. ausreichende englische Sprachkenntnisse (Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based TOEFL Test, 250 Punkten im computer-based TOEFL Test oder 88 Punkten im internet-based TOEFL Test; IELTS min. 6,5 oder gleichwertiger Nachweis), sofern die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Englisch ist. Dieser Nachweis englischer Sprachkenntnisse entfällt für Bewerber/innen, deren Muttersprache Englisch ist oder die ihren Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland erworben haben. Die offizielle Sprache des Studienprogramms muss auf dem Abschlusszeugnis, dessen Ergänzung, im Transcript of Records oder in einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule vermerkt sein,
4. dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Optics & Photonics im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Optics & Photonics. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (insb. Vorlage eines APS-Zertifikats für Bewerber aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Sind für den Masterstudiengang Optics & Photonics Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.

(3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen

Abschlussprüfung (max. 80 Punkte) und der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 15 Punkte) (§ 7) sowie der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max. 55 Punkte) (§ 8).

Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 und § 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 150 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

(1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studien und Prüfungsleistungen werden insgesamt maximal 95 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt anhand von Richtlinien, die von der Zugangs- und Auswahlkommission in Absprache mit dem Executive Board der KSOP festgelegt werden.

(2) Für die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote werden maximal 80 Punkte vergeben.

(3) Zusätzliche Punkte werden aufgrund einer herausragenden Note im Fach Mathematik (bis zu 5 Punkte) oder nachgewiesener bisheriger Leistungen im Fach Optics & Photonics (bis zu 10 Punkte) vergeben (maximal insgesamt 15 Punkte).

§ 8 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 55. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der/des Bewerbers/in für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
2. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, Publikationen und Konferenzbeiträge,
3. Auslandserfahrung und Sprachkenntnisse,
4. Motivationsschreiben und Empfehlungsschreiben.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 9 Zulassung- und Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen wenn

- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden,
- b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

- c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG).

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Optics & Photonics. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Optics & Photonics vom 30. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 30.05.2008, Nr. 38), geändert durch Satzung vom 29. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 29.05.2009, Nr. 27) außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 2014

*Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)*